

## Sicheres Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen

RdErl. des MI vom 7. 2. 2001 - 25.21-13233

### 1. Grundsätzliches

- 1.1 Die gezielte Umsetzung der Forderungen der Kapitel 14 und 15 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1/2 (FwDV 1/2) „Grundtätigkeiten – Technische Hilfeleistung und Rettung“ dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit beim Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen.
- 1.2 Beim Einsatz in absturzgefährdeten Bereichen sind vorrangig Geräte und Ausrüstungen gemäß Kapitel 14.2 FwDV 1/2 zu verwenden. Deren Anwender und Anwenderinnen sind vorher an den Geräten und Ausrüstungen zu schulen.
- 1.3 Die in Kapitel 14 und 15 FwDV 1/2 beschriebenen Geräte, Ausrüstungen und Methoden sind zur Anwendung des „Speziellen Ab- und Aufseilverfahrens“ (Höhenrettung) nicht ausreichend.

### 2. Geräteauswahl und -ausstattung

- 2.1 Vor der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz und deren Benutzung ist eine Gefährdungsermittlung gemäß den „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV 10.4) des Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. (Ausgabe Juli 1998; archivmäßig gesichert niedergelegt in der Bibliothek des Institutes der Feuerwehr Sachsen-Anhalt) durchzuführen.
- 2.2 Dabei sind Gefährdungen festzustellen, die durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert oder gemindert werden können.
- 2.3 Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz sowie die anzuwendende Rettungsmethode sind unter Beachtung folgender Kriterien auszuwählen:
  - a) Verhinderung des eigenen Absturzes, gesichertes Vorgehen,
  - b) Schnellstmögliche Rettung von Personen; Eine technische Rettung von Personen darf mit dem Geräteset „Absturzsicherung nicht über ein freies Hängen im Seil durchgeführt werden!
  - c) Sicheres Auffangen des Retters oder der Retterin und des zu Rettenden.
- 2.4 Die Geräte und Ausrüstungen müssen für den Feuerwehreinsatz geeignet sein, technische und sicherheitstechnische Mindestanforderungen erfüllen und in erforderlicher Anzahl vorgehalten werden. Hierzu werden die in der **Anlage** aufgeführten Gegenstände/Ausrüstungen empfohlen.
- 2.5 Hinweise zur Wartung, Pflege, Lagerung und Nachweisführung der Geräte und Ausrüstungen:
  - a) Bei der Wartung, Pflege und Lagerung sind die Herstellerhinweise auf den Begleitkarten zu beachten.
  - b) Die Geräte und Ausrüstungen sind vor und nach jeder Nutzung auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionssicherheit zu prüfen. Des Weiteren sind sie gemäß GUV 10.4 mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen.

- c) Über die Anwendung und Nutzung der Geräte und Ausrüstungen ist ein Nachweis zu führen (siehe Herstellervorgaben).
- d) Geräte und Ausrüstungen sind insbesondere auszusondern wenn:
  - aa) sie mit aggressiven Stoffen (z. B., Säuren, Laugen, Teer, eventuell auch Brandschutt) in Berührung gekommen sind,
  - bb) die Funktion beeinträchtigt ist (z. B. Beschlagteile an Gurten, Klinkensicherung der Karabiner),
  - cc) sichtbare Beschädigungen vorliegen (z. B. defekte Nähte an Gurten und Bandschlingen, Schmelzspuren, beschädigter Seilmantel),
  - dd) sie thermisch beaufschlagt wurden (textile Materialien),
  - ee) sie mit einem Sturz (Sturzfaktor größer 1) belastet wurden.
- e) Veränderungen an den Geräten und Ausrüstungen sind nicht zulässig.

Die Angaben und Hinweise der Herstellenden bleiben hiervon unberührt.

### **3. Aus und Fortbildung**

- 3.1 Die Ausbildung zum sicheren Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen ist im Rahmen der Truppmann-Ausbildung durchzuführen.
- 3.2 Zur Erhaltung und Ergänzung des Leistungsstandes und der Handlungssicherheit ist eine regelmäßige Fortbildung erforderlich.
- 3.3 Die Aus- und Fortbildung erfolgt als Standort- oder Kreisausbildung durch „Ausbilderinnen/Ausbilder des Höhenrettungsdienstes“ oder durch „Kreisausbilder Truppmann/Truppführer“.
- 3.4 „Kreisausbilder Truppmann / Truppführer“ erhalten die dafür erforderliche Fortbildung an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge.

### **4. In-Kraft-Treten**

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die  
Regierungspräsidien,  
Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

Für den Einsatz eines Feuerwehrangehörigen in absturzgefährdeten Bereichen wird folgende Ausrüstung empfohlen:

Anzahl	Gegenstand	Bemerkung
1	Auffanggurt	EN 361, mit vorder- und rückseitigen Fangschlaufen, -ösen <b>Hinweis:</b> - Die rückseitige Fangöse sollte nur zum Zurückhalten verwendet werden! - Universalgrößen verwenden, seitliche Materialschlaufen sollten vorhanden sein! - Rückenstütze bietet besseren Tragekomfort!
1	Kernmantel-Dynamikseil	(Einfachseil), EN 892, Durchmesser mindestens 10,5 mm, Länge mindestens 60 m, Fangstoß maximal 10 kN, Sturzfestigkeit mindestens 8 Normstürze, zusätzlich mit Scharfkantentest, Reißfestigkeit mindestens 22 kN
10	Bandschlingen	(für Zwischensicherungen), EN 566 (EN 354 empfehlenswert), endlos vernäht, Reißfestigkeit mindestens 22 kN, Länge 0,6 m bis 0,8 m <b>Hinweis:</b> Werden Kernmantel-Dynamikseile über 60 m verwendet, ist die Anzahl der Zwischensicherungen (Bandschlinge und Karabiner) um 2 je 10 m zu erhöhen!
2	Bandschlingen	(Verbindungs- und Anschlagmittel), EN 566 (EN 354 empfehlenswert), endlos vernäht, Reißfestigkeit mindestens 22 kN, Länge 1,2 m
12	Karabiner	EN 362, (mit Sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen), Bruchfestigkeit mindestens 22 kN in der Hauptachse (verschlossen) <b>Hinweis:</b> - Karabinerhaken sollten große Öffnungsweiten besitzen - Schraubkarabiner sind für Bereiche mit starken Schwingungen ungeeignet
1	Redundanzkarabiner	(zum Öffnen müssen drei verschiedene Bewegungen durchgeführt werden), für die Halbmastwurfsicherung
1	Transportsack	Inhalt mindestens 40 l, mit Trageriemen und Rucksackbegurtung aus wasserundurchlässigem Material

Die angeführten Normen stellen Mindestanforderungen an die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz dar. Bei der Auswahl der Geräte und Ausrüstungen ist auf die erforderliche CE-Kennzeichnung zu achten.

Darüber hinaus werden empfohlen:

1. Schutzhandschuhe (nicht kontaminiert)
2. Kantenschutz
  - a) industriell gefertigt für Seile und Bandschlingen und/oder
  - b) Woldecken gegebenfalls für Seile und/oder
  - c) D-Druckschläuche zum Schutz für Bandschlingen
3. 1 Selbstsicherung mit integrierter Falldämpfung EN 355 (Y-Schlingen)
4. 1 Rettungsdreieck (EN 1498 B) für die statische Erstsicherung mit Stahlkarabiner und Bandschlinge (1,2 m)